



**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

Universitätsstraße 140
44799 Bochum

DAI · Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum

Herr Rechtsanwalt
Sven Ringhof
Teisendorfer Str. 47
83410 Laufen

Fachinstitute für Handels- und
Gesellschaftsrecht,
Strafrecht

Telefon: (0234) 970 64 - 0
Telefax: (0234) 703 507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

14.12.2017

Bescheinigung für das Selbststudium
zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie mit dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. -
Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht, Strafrecht - bereitgestellten Online-Kurs
(Lernzeit 1,5 Stunden)

Online-Vortrag Selbststudium: Compliance und strafrechtliche Risiken (192309)

von

**Dr. Frank Heerspink, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für
Strafrecht**

ein Selbststudium absolviert und am 10.12.2017 die anschließende Lernerfolgskontrolle
bestanden haben.

Die Lernerfolgskontrolle wurde einschließlich der Musterlösung vom oben genannten Autor in
der Form eines Multiple-Choice-Tests fachlich erstellt. Die Auswertung erfolgt elektronisch nach
Maßgabe der Musterlösung.

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Dr. Mihm
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin
Geschäftsführerin

Anlage: Lernerfolgskontrolle

Vorstand: Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Durchlaub, MBA (Vors.);
Notar Dr. David C. König (stellv. Vors.); Rechtsanwalt und Notar a. D. Jörg M.
Knoll; Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels
Geschäftsführung: Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Katja Mihm
Vereinsregister: Nr. 961 Amtsgericht Bochum, Vereinssitz Bochum

Bankverbindung:
National-Bank AG
BLZ 360 200 30
Konto 6471110
IBAN DE59 3602 0030 0006 4711 10
BIC NBAG DE 3E

Einrichtung von
Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern


Online-Vortrag Selbststudium: Compliance und strafrechtliche Risiken - aus der DAI eConference 2017

Lernerfolgskontrolle für: Sven Ringhof

Frage 1

In welchem der nachfolgend genannten Rechtsnormen ist der nemo-tenetur-Grundsatz nicht geregelt?

Wählen Sie eine Antwort:


- In der Strafprozessordnung.
- In der Insolvenzordnung.
- Im Grundgesetz.
- In der Europäischen Menschenrechtskonvention. 

Die richtige Antwort lautet: In der Strafprozessordnung.

Frage 2

Darf ein Strafgericht alle selbstbelastenden Aussagen von Arbeitnehmern zu deren Lasten verwerten?

Wählen Sie eine Antwort:


- Ja, denn für Aussagen gegenüber privaten Ermittlern gilt kein Beweisverwertungsverbot.
- Nein, denn ein Strafgericht ist an den verfassungsrechtlich geschützten nemo-tenetur-Grundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) gebunden.
- Das ist streitig und hängt davon ab, ob es sich um freiwillige Angaben oder um Angaben handelt, die auf Grund eines rechtlichen Zwanges abgegeben wurden. 

Die richtige Antwort lautet: Das ist streitig und hängt davon ab, ob es sich um freiwillige Angaben oder um Angaben handelt, die auf Grund eines rechtlichen Zwanges abgegeben wurden.

Frage 3

Hat der Mitarbeiter, der gesehen hat, wie der Kassierer in die Kasse des gemeinsamen Arbeitgebers gegriffen hat, eine Auskunftspflicht gegenüber dem Arbeitgeber?

Wählen Sie eine Antwort:


- Ja, gegenüber dem geschädigten Arbeitgeber ist der Arbeitnehmer stets auskunftspflichtig.
- Nein, er ist nicht verpflichtet, Kollegen zu denunzieren, er müsste ja auch nicht mit der Polizei sprechen.
- Es kommt darauf an, wessen Interessen überwiegen. Die des Arbeitgebers an der Schadensaufklärung oder die des Arbeitnehmers. 

Die richtige Antwort lautet: Es kommt darauf an, wessen Interessen überwiegen. Die des Arbeitgebers an der Schadensaufklärung oder die des Arbeitnehmers.

Frage 4

Ist der Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet, etwaige Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus durch Mitarbeiter begangen werden, aufzuklären?

Wählen Sie eine Antwort:


- Nein, die Aufklärung von Straftaten obliegt den staatlichen Ermittlungsbehörden.
- Ja, er muss auf Grund der Legalitätspflicht sicherstellen, dass vom Unternehmen keine Straftaten ausgehen. 
- Ja, aber nur, wenn dem Unternehmen ansonsten existenzielle Schadenersatzansprüche drohen.

Die richtige Antwort lautet: Ja, er muss auf Grund der Legalitätspflicht sicherstellen, dass vom Unternehmen keine Straftaten ausgehen.

Frage 5

Hat der Kassierer, der in die Kasse seines Arbeitgebers gegriffen hat, diesem gegenüber ein Schweigerecht, um sich nicht selbst einer Straftat zu überführen?

Wählen Sie eine Antwort:


- Ja, aus Art. 20 Abs. 3 GG; niemand muss sich selbst belasten (nemo tenetur se ipsum accusare).
- Nein, dem geschädigten Arbeitgeber ist er auskunftspflichtig. 

Die richtige Antwort lautet: Nein, dem geschädigten Arbeitgeber ist er auskunftspflichtig.

Frage 6

Der Unternehmensvertreter sichert dem Arbeitnehmer im Rahmen eines sog. Interviews zu, dass er – der Rechtsanwalt – über die Aussagen des Arbeitnehmers Stillschweigen bewahren wird und der Polizei, Staatsanwaltschaft oder einem Gericht nichts sagen dürfe. Könnte er diese Zusage einhalten?

Wählen Sie eine Antwort:

- Ja, denn er unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht.
- Nein, denn der Arbeitnehmer ist nicht Mandant des Rechtsanwalts, so dass ihn keine Verschwiegenheitspflicht trifft.
- Der Rechtsanwalt könnte die Zusage nur so lange einhalten, wie ihn sein Mandant – das Unternehmen – nicht von seiner Schweigepflicht entbindet. 

Die richtige Antwort lautet: Der Rechtsanwalt könnte die Zusage nur so lange einhalten, wie ihn sein Mandant – das Unternehmen – nicht von seiner Schweigepflicht entbindet.